

möchten, 2) daß die Regierung ersucht werde, sie möge durch administrative Verfügung veranstalten, daß, wenn Berg- und Hüttenofficianten oder Berg- und Hüttenleute vor andere als die Berggerichte gezogen werden, davon die betreffende Bergbehörde entweder durch das Gericht selbst oder durch die vorgeladenen Anzeiger erhalte. — Die Deputation empfiehlt diesen beiden Anträgen beizupflichten, zugleich aber auch aus den weiter oben angegebenen Gründen einen dritten Antrag darauf zu richten, daß die Staatsregierung ersucht werde, die Ausübung der Berggerichtsbarkeit im Umfange des Gesetzes und nach dessen beantragten und beschlossenen Modificationen den Berg- und Hüttenämtern gänzlich zu entziehen, vielmehr von den Berg- und Hüttenämtern unabhängige Bergrichter anzustellen, diesen die Ausübung der noch verbleibenden Berggerichtsbarkeit zu übertragen.

Die Kammer beschließt über diesen Gegenstand eine allgemeine Beratung eintreten zu lassen, und es eröffnet dieselbe Referent mit folgenden Bemerkungen: Es ist allerdings von der Deputation nicht verkannt worden, daß in mancher Beziehung wünschenswerth erscheine, wenn man die Berggerichtsbarkeit gänzlich aufheben könnte. In der That ist das hauptsächlichste Bedenken dagegen, was sich in der I. Kammer herausgestellt hat. Die Erfahrung in Preußen hat sich allerdings dagegen erklärt, indem man sie, nachdem man sie aufgehoben hatte, wieder herstellte; es hat mir nicht gelingen können, die Gründe zu erfahren, welche die Preussische Regierungsbehörde dazu veranlaßt haben; aber es ist leicht möglich, daß die Bergbehörde der Regierung die Aufhebung möglichst erschwert hat, und ihr so die Lust benahm, die Sache so fort dauern zu lassen; denn die Erfahrung hat allerdings gezeigt, daß die Bergbehörden sich sehr schwer von ihren alten Angewohnheiten trennen, sehr gern ein Vorrecht in Anspruch nehmen, und die Idee zur herrschenden machen wollen, daß der Bergbau ein besonderer Staat sei, ein Bergstaat, und daß das, was der Staat für den Bergbau bewilligt, eine Berechtigung sei, welche die hätten, welche den Bergbau auf Kosten des Staates und der Gewerke betrieben.

Abg. Sachsse: Ich stimme ganz mit der Ansicht der Deputation überein, daß allerdings eine Trennung der Justiz von der Administration bei dem Bergbaue zweckmäßig sei. Auf der anderen Seite finde ich aber auch, daß, wenn man den Ortsrichtern solche Gegenstände übertragen wolle, sich wohl Ungerechtigkeiten herausstellen würden, die aus dem Mangel an Sachkenntniß und dem Mangel an Gelegenheit, Sachverständige beizuziehen, hervorgehen möchten. Allein, wenn die Deputation beantragt hat, es sollten besondere Berggerichte errichtet werden, so kann ich mich damit nicht conformiren. Ich erkläre im Voraus, daß ich gegen den Gesetzentwurf nichts einzuwenden habe. Mir geht ein doppeltes Bedenken bei, ein praktisches und ein finanzielles. Bergprocesse kommen wenig vor, wenigstens kann ich das von der Gegend um Freiberg behaupten, und ich bin gewiß, daß, wollte man Berggerichte constituiren, man in der That nur ein Berggericht für den ganzen erzgebirgischen Kreis errichten müßte. Es würde daraus der Uebelstand hervorgehen, daß die Localbesichtigungen viele Meilen weit geschehen müßten, und also sich sehr vertheuerten.

Wollte man an mehreren Orten solche Berggerichte errichten, so würde das den Kostenaufwand vermehren, um so mehr, wenn man jenen Bergverständigen Assessoren zugeben würde. Das wäre mein finanzielles Bedenken. Von der praktischen Seite nehme ich aber an, daß man, wenn ein Bergrichter hingeseht wird, von ihm die Kenntniß der technischen Gegenstände fordern wird. Die Bergbehörde hat die Meinung zu verbreiten gesucht, daß man ohne technische Kenntnisse über den Bergbau nicht urtheilen könne. Ich theile diese Ansicht nicht, und habe sie schon früher, jedoch nicht mit allgemeinem Beifall, ausgesprochen. Ich glaube, daß auch bei andern Dingen solche Verhältnisse vorkommen, wo rein technische Kenntnisse nothwendig sind, mir ist das selbst in meiner frühern Praxis vorgekommen, so wie jedem Sachwalter und Richter. Aber man wird sich bei einem Rechtsstreite, der technische Gegenstände betrifft, durch Zuziehung von Sachverständigen eben so genau von der Sache zu unterrichten suchen, und so würde es auch bei dem Bergbau durch Bergverständige geschehen. Ich setze voraus, daß Bergverständige zugezogen werden. Die Bergrichter und Bergassessoren, welchen natürlich keine anderen Geschäfte übertragen werden dürften, würden nach und nach mit dem Technischen ziemlich bekannt werden, sie würden Halbwisser werden, und diese sind schlimmer, als Einer, der unbefangenen zur Sache kommt, und das wäre bei den gewöhnlichen Richtern der Fall. Es wäre also sehr zweckmäßig, wenn der Richter, entweder der Amtsrichter oder Patrimonialrichter, Sachverständige zuziehen müßte, ihm aber die Gerichtsbarkeit übertragen würde. Bleibe es bei der jetzigen Verfassung des Bergbaues, so denke ich mir wohl recht ausführbar, daß man an die Justizämter die streitige Berggerichtsbarkeit verweise, und dadurch beschränke, daß sie Sachverständige hinzuziehen müßten. Es würde sich häufig der Localität nach sehr gut fügen, daß ein Justizamt und ein Bergamt an einem Orte beisammen wären, und wo das nicht der Fall sein würde, könnte das Patrimonialgericht eintreten. Ich besorge besonders, daß, wenn ein Bergrichter mit solchen wenigen Bergrechtsachen zu thun hat, und also nichts als diese zu entscheiden, er ein einseitiger Mensch werden könnte, und sollte er nur Bescheide abfassen, so würde das immer Nachtheil haben, und es würde ihm auch für den Bergproceß die Praxis abgehen. Daher erkläre ich mich gegen die Berggerichte, und deshalb wünsche ich, daß man den Bergämtern die Jurisdiction lasse, oder, wenn das nicht beliebt würde, sie an die Justizämter, oder endlich, wo diese nicht vorhanden sind, an die Patrimonialgerichte abgebe.

Abg. Dehlschlägel: Um die Frage zu erörtern, ob nicht die Berggerichtsbarkeit ganz aufzuheben sein möchte, geht die Deputation in ihrem Bericht auf den Ursprung derselben zurück. Das Einwandern Fremder vom Harze soll die erste Ursache zu Begründung der Berggerichtsbarkeit gegeben haben. Nun frage ich, was die Berggerichtsbarkeit auf dem Harze selbst, was sie in Mähren und Böhmen, was sie in den übrigen deutschen Staaten und in Ungarn, in Schweden, in Amerika begründet habe, wohin keine Harzer eingewandert sind? Die Einwander-